

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG
(SächsInsOAGVO)**

Vom 6. März 2001

Auf Grund von § 5 Satz 1 des [Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung \(SächsInsOAG\)](#) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1
Höhe der Fallpauschalen**

(1) Für Beratungsfälle, die ab dem 1. Oktober 2000 begonnen worden sind, erhalten die Stellen, die nach § 3 [SächsInsOAG](#) als geeignet anerkannt sind, für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 [SächsInsOAG](#) eine pauschale Vergütung in folgender Höhe je Fall:

Zahl der Gläubiger beim außergericht- lichen Einigungsversuch	Höhe der Fallpauschale bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch (EUR)	Höhe der Fallpauschale bei gescheitertem außergerichtlichem Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern (EUR)
1	294	243
2–4	440	389
5–9	624	573
10–14	777	726
> 14	982	931

(2) Für Beratungsfälle, die vor dem 1. Oktober 2000 begonnen worden sind, erhalten die Stellen, die nach § 3 [SächsInsOAG](#) als geeignet anerkannt sind, für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 [SächsInsOAG](#) im Fall einer außergerichtlichen Einigung mit allen Gläubigern 225 EUR und im Fall der Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung 179 EUR.

**§ 2
Übergangsvorschrift**

(1) Bis zum 31. Dezember 2001 gelten anstelle der Beträge gemäß § 1 Abs. 1 folgende Beträge:

Beträge

Zahl der Gläubiger beim außergericht- lichen Einigungsversuch	Höhe der Fallpauschale bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch (DM)	Höhe der Fallpauschale bei gescheitertem außergerichtlichem Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern (DM)
1	575	475
2–4	860	760
5–9	1 220	1 120
10–14	1 520	1 420
> 14	1 920	1 820

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 gilt anstelle des Betrages von 225 EUR gemäß § 1 Abs. 2 ein Betrag von 440 DM und anstelle des Betrages von 179 EUR gemäß § 1 Abs. 2 ein Betrag von 350 DM.

**§ 3
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG \(SächsInsOAGVO\)](#) vom 7. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 31) außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2001

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler**